Stadt Waldkirch
Große Kreisstadt

Richtlinie über die
Vermietung von Sport- und Festhallen in Waldkirch
vom 15. Februar 2023

1. Nutzung städtischer Sport- und Festhallen

Die Sport- und Festhallen der Stadt Waldkirch gem. Anlage 1 stehen den Bürgerinnen und Bürgern, lokalen Vereinen, Institutionen und Unternehmen der Stadt Waldkirch zur Überlassung für Veranstaltungen für gesellschaftliche, soziale, kulturelle, wirtschaftliche, politische bzw. sportliche Zwecke bereit. Auswärtige Nutzer können zugelassen werden. Der Umfang der Nutzung ergibt sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag bzw. aus dem jeweils aktuellen Hallenbelegungsplan. Über die Zulassung zur Nutzung entscheidet die Stadt Waldkirch (Veranstaltungen und Hallenbelegungsplan). Hinsichtlich Veranstaltungen in den Sport- und Festhallen in den Stadtteilen Buchholz, Kollnau, Siensbach und Suggental entscheiden die jeweiligen Ortsverwaltungen bzw. Ortschaftsrat.

2. Mietkosten

(1) Die Stadt Waldkirch erhebt für die Benutzung der Sport- und Festhallen in der Stadt Waldkirch nach Maßgabe der Anlage 1 Miete nach Nutzungstagen. Die konkrete Höhe der Mietzahlung sowie einzelne Regelungen der Nutzung ergeben sich aus dem über die konkrete Veranstaltung abzuschließenden Mietvertrag.
(2) In Ausnahmefällen und ausschließlich bei einer wiederkehrenden Nutzung im Sinne des Hallenbelegungsplanes kann Miete nach Stunden berechnet werden. Die konkrete Höhe der Mietzahlung sowie einzelnen Regelungen der Nutzung ergeben sich aus dem über die konkrete Hallenbelegung abzuschließenden Mietvertrag.
(3) In der Miete enthalten sind die Kosten für die Beheizung, Wasser, Abwasser, Lüftung, Beleuchtung, Wartung, Abfallentsorgung und Endreinigung der benutzten Halle. Der Veranstalter hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten auf eigene Rechnung einzurichten und wieder zu räumen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein wieder zu übergeben. Der Veranstalter hat bei übermäßiger Verschmutzung die zusätzlich entstehenden Reinigungskosten, bei übermäßigem Abfallanfall, die Entsorgungskosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Eingebrachte Gegenstände sind vom Veranstalter nach der Veranstaltung unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Weisungen des Hauspersonals sind zu befolgen.

(4) Die Hausmeister der Sport- und Festhallen stehen im Rahmen ihres regulären Dienstes als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Anwesenheit eines Hausmeisters bei einer Veranstaltung, auf Wunsch des Mieters oder Anordnung der Stadt Waldkirch wird stundenweise nach Anlage 1 berechnet.
(5) Auf- und Abbaupauschalen fallen dann an, wenn an dem Tag die Hallennutzung gemäß Hallenbelegungsplan aufgrund des Auf- oder Abbaus eingeschränkt ist.
(6) Erhebung von Mieten, die nicht in der Anlage geregelt sind, orientieren sich an den Preisen A und B der Anlage 1 unter Berücksichtigung des Faktor 1.0.

3. Kostenfreie Überlassung

(1) Allen Vereinen und Organisationen, die nach der Förderrichtline der Stadt Waldkirch förderfähig sind, werden Räume der städtischen Sport- und Festhallen im Rahmen der Kapazitäten für Trainings- und Probebetrieb zeitweise kostenfrei überlassen. Für Sportveranstaltungen, die von Sportverbänden im Rahmen von Verbandsrunden oder Pokalrunden festgesetzt werden, erhebt die Stadt keine Miete/Nutzungsentgelte.
(2) Für Aufführungen, Vorträge oder gesellige Veranstaltungen fällt auch für Nutzer im Sinne des Absatzes 1 Miete an. Diese Mietkosten können auf Antrag bei der Stadt- bzw. Ortsverwaltung nachträglich bezuschusst werden. Auf- und Abbaupauschalen fallen für diese Nutzer nicht an.
(3) Von politischen Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Stadt Waldkirch oder in den Ortschafträten vertreten sind, werden bei der Benutzung städtischer Räumlichkeiten, gemäß dieser Richtlinie, für örtliche Veranstaltungen keine Miete erhoben.
(4) Für Blutspendeaktionen örtlicher DRK-Vereine werden bei der Benutzung städtischer Räumlichkeiten, gemäß dieser Richtlinie, keine Miete erhoben.

4. Vereinbarung der Nutzung

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Waldkirch und den Benutzern für die Überlassung einer Sport- oder Festhalle wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags bzw. aus der Zuteilung der Hallenzeiten im jeweils aktuellen Hallenbelegungsplan. Vor Abschluss des Vertrags sind die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.

(2) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach Eingang der Anfrage für einen konkreten Termin (schriftlich oder per E-Mail) bei der zuständigen Stelle in der Stadt- bzw. Ortsverwaltung. Ein Anspruch auf Vergabe eines Termins oder Hallenzeiten besteht nicht.
(3) Die Gestellung einer Kaution bis zum fünffachen der voraussichtlichen Miete sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters können Voraussetzung für die Vermietung sein. Bei gefahr- und schadensgeneigten Veranstaltungen kann die Stadt vom Veranstalter verlangen, dass er auch die aus Anlass der Veranstaltung durch Dritte verursachten Sachschäden am Gebäude und Inventar trägt.
(4) Die Einzelheiten der Benutzung der Sport- und Festhallen werden durch den jeweiligen Mietvertrag bzw. Festsetzungen des Hallenbelegungsplanes geregelt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. Februar 2023 in Kraft. Vorherige Richtlinien über die Sport- und Festhallen der Stadt Waldkirch sowie Sonderregelungen in den Stadtteilen verlieren mit dem Tag ihre Gültigkeit.

Waldkirch, den 15. Februar 2023

gez. Götzmann, Oberbürgermeister

Halle	Fläche m²	Endpreis A pro Tag Private/Dritte	Endpreis B pro Tag Vereine gem. Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinie	A: Auf- / Abbau Pauschale pro Tag B:Generalversammlung Dachverbände/JHV
Waldkirch				
Stadthalle	945	1.134,00 €	567,00 €	A=100€/B=50€
Foyer	420	504,00 €	252,00 €	A=100€/B=50€
Kastelberg-Halle				
Schwarzenberg-Halle				
Kollnau				
Kollnauer Festhalle Bühne, Küche)	475	950,00 €	475,00 €	A=100€/B=50€
Kollnauer Festhalle und Foyer (wenn Foyer nicht nur Garderobe)	640	1.280,00 €	640,00 €	A=100€/B=50€
Kollnauer Festhalle Foyer einzeln	165	165,00 €	82,50 €	A=100€/B=50€
Kollnauer Festhalle nur Foyer mit Küche		250,00 €	125,00 €	A=100€/B=50€
Schulhof Grundschule am Kohlenbach			100,00 €	
Schulhof inkl. WC			200,00 €	
Schulhof inkl. WC, Foyer und Küche			300,00 €	
Georg-Schindler Halle				
Sporthalle				
Siensbach				
Siensbacher Halle (incl.Foyer,Küche)	160	480,00 €	160,00 €	A=100€/B=50€
Siensbacher Foyer mit Küche (ohne Halle)		150,00 €	75,00 €	A=100€/B=50€
Vorplatz mit Küche und Foyer (ohne Halle)			160,00 €	
Suggental				
Silberberghalle Suggental	227	227,00 €	113,50 €	A=100€/B=50€
Buchholz				
Sporthalle Buchholz				
Schulhof Buchholz mit WC und Küche			150,00 €	
Festhalle Buchholz (mit Bühne, Küche)	315	630,00 €	315,00 €	A=100€/B=50€

Für Alle Hallen in den Ortsteilen (nur mit Abstimmung der Ortsvorteher/in)*		Endpreis A pro Stunde Dritte	Preis B pro Stunde Vereine	
Ausschließlich Trainings- u. Probebetrieb in Hallen für Dritte (keine Waldkircher Vereine/Betriebe) Stundenweise Überlassung		40,00 €	20,00 €	

zustätzliche Hausmeisterkosten 50€/Stunde

Aufgeführte Preise incl. der gesetztlichen Umsatzsteuer